LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Frau
[redacted]

Per E-Mail:

[redacted]

[redacted]
Recht & Aufsicht

T [redacted]
F [redacted]
M [redacted]

Düsseldorf, 17. August 2020

Sehr geehrte Frau B[redacted]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. August 2020.

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich um drei Verwaltungsbescheide, die die Landesanstalt für Medien NRW gegen die Anbieter erlassen hat.

Wir haben Ihr diesbezügliches Auskunftsbegehren geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen ein Informationsanspruch in Bezug auf die angeforderten Unterlagen nach § 5 IFG NRW zusteht. Die entsprechenden amtlichen Informationen werden wir Ihnen daher gerne umgehend zukommen lassen.

Vorab möchten wir jedoch Ihrer Bitte nachkommen, Ihnen mitzuteilen, ob Ihr Informationsverlangen gebührenpflichtig ist und Ihnen die Höhe der Kosten beziffern. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gerne nach.

Da die begehrten Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind wir verpflichtet, diese vor der Herausgabe zu schwärzen. Aufgrund des damit einhergehenden, erheblichen Zeitaufwandes sind mit der Auskunft Gebühren verbunden.

Punkt 1.3.3 der Anlage zur VerwGebO IFG NRW sieht eine Gebühr in Höhe von 10,00 bis 1.000,00 Euro bei einem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand vor. Dabei wird insbesondere auf die Abtrennung und Schwärzung von Daten zum Schutz privater Interessen nach § 10 Abs. 2 IFG NRW Bezug genommen. Von einer Erhebung der Gebühren kann daher entgegen Ihrer Ansicht nicht nach § 2 VerwGebO IFG NRW abgesehen werden.

Bei der Berechnung der Gebühr ist zu berücksichtigen, dass insgesamt **37 Seiten** auf eine etwaige Schwärzung überprüft werden müssen. Die Gesamtseitenzahl ergibt sich wie folgt:

1. Bescheid: 9,
2. Bescheid: 14 Seiten,
3. Bescheid: 14 Seiten.

Für die Überprüfung und Schwärzung wird pro Seite ca. eine Minute benötigt. Dies ergibt bei 37 Seiten ein Zeitaufwand von 37 Minuten und somit von 0,62 Stunden.

Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes wird dabei auf die *Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren* Bezug genommen. Bei einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Landesanstalt für Medien NRW, der bzw. die vergleichbar der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) einzuordnen ist, wird ein Stundensatz von 61,00 Euro für die Berechnung veranschlagt. Daraus ergibt sich für den Verwaltungsaufwand eine **Gebühr von 37,82 Euro.**

Es ergibt sich somit ein **Gesamtbetrag von 37,82 Euro**, welcher bei der begehrten Auskunft von Ihnen zu tragen wäre.

Wir möchten Sie daher bitten, uns zeitnah mitzuteilen, ob Sie die aufgeführten Kosten tragen werden und wir mit der Durchsicht der Unterlagen und Unkenntlichmachung der entsprechenden personenbezogenen Daten in den Bescheiden beginnen können. Wir werden Ihnen die entsprechenden Unterlagen dann gerne alsbald zukommen lassen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]